

Auszug aus dem Magstadter

Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 1994

## Gebührenordnung für die Festhalle

### 1. Gebührenerhebung

Die Gemeinde Magstadt erhebt für die Überlassung und die Benutzung der Festhalle und deren Einrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

### 2. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### 3. Gebühren

3.1. Die Hallenmiete beträgt bei Benutzung der Halle, Wirtschaftsküche, Getränkeausgabe und Bar (ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang der Benutzung)

- a) für Veranstaltungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine:  
500,— DM
- b) für Veranstaltungen anderer, die nicht Tanzveranstaltungen, Konzerte, usw. sind:  
1.200,— DM
- c) für Tanzveranstaltungen, Konzerte, Familienfeiern usw. anderer:  
1.400,— DM

3.2. Die Hallenmiete beträgt bei Benutzung der Halle, Getränkeausgabe und Bar (ohne Wirtschaftsküche!)

- a) für Veranstaltungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine:  
350,— DM
- b) für Veranstaltungen anderer, die nicht Tanzveranstaltungen, Konzerte usw. sind:  
1.050,— DM
- c) für Tanzveranstaltungen, Konzerte, Familienfeiern usw. anderer:  
1.200,— DM

3.3. Die Hallenmiete beträgt bei Benutzung der Halle und Getränkeausgabe (ohne Wirtschaftsküche und Bar!)

- a) für Veranstaltungen der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine:  
250,— DM
- b) für Veranstaltungen anderer, die nicht Tanzveranstaltungen, Konzerte, usw. sind:  
850,— DM
- c) für Tanzveranstaltungen, Konzerte, Familienfeiern usw. anderer:  
1.050,— DM

3.4. Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sind gleichgestellt, die Ortsverbände der Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat vertreten sind.

3.5.

- a) Der Zuschlag für auswärtige Veranstalter beträgt 50%. Als auswärtige Veranstalter gelten Personen bzw. Organisationen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in Magstadt haben.
- b) Die Gebühr für die Benutzung des Wirtschaftsteils der Festhalle beträgt pro Tag vor einer Veranstaltung 50,— DM zuzügl. der Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Gas.

3.6. Jedem Verein, der der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine angehört, stehen im Kalenderjahr für max. zwei Veranstaltungen insgesamt bevorzugte Bedingungen (= Fallgruppe "a") nach eigener Wahl zu. Für jede weitere Veranstaltung ist die Fallgruppe "b" oder "c" bei der Festsetzung der Gebühr zur Anwendung zu bringen. Dem Sportverein Magstadt 1897 e.V. werden aufgrund seiner mitgliederstarken Abteilungen im Kalenderjahr für max. 5 eigene Veranstaltungen insgesamt bevorzugte Bedingungen (Fallgruppe "a") nach eigener Wahl zugestanden. Diese Regelungen gelten nur für eigene Veranstaltungen und sind somit nicht übertragbar.

3.7. Unabhängig von Ziff. 3.5 ermäßigt sich die Hallengebühr stets - bei Veranstaltungen, deren Erlös in vollem Umfang ausschließlich fremden, gemeinnützigen Zwecken zukommt um 100%. Der Ersatz der Verbrauchskosten für Strom, Wasser und Gas bleibt von dieser Regelung unberührt.

3.8. Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehr als einen Tag, so wird für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag jeweils nur noch 50% der Hallenmiete zusätzlich erhoben. Bei Jubiläumsausstellungen der örtlichen Vereine, die der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine angehören, wird dieser Zuschlag nicht erhoben, sofern die Ausstellung dem Vereinszweck entspricht.

3.9. Mit der Hallenmiete sind die üblichen Abnutzungen, das Zurverfügungstellen der Räumlichkeiten sowie die Reinigungs- und die Betreuungskosten abgegolten. Besondere Leistungen müssen gesondert, nach dem tatsächlichen Aufwand vergütet werden.

3.10. Für übermäßige Verschmutzung wird für den Reinigungsaufwand über das normale Maß hinaus ein Zuschlag in Höhe des tatsächlichen Aufwandes (jeweils gültige Verrechnungssätze für das Reinigungspersonal) erhoben.

3.11. Für die Durchführung einzelner Veranstaltungen ist vom Veranstalter grundsätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### 4. Bestuhlung und Garderobe

Die Bestuhlung und die Abwicklung der Garderobe ist vom Veranstalter durchzuführen.

In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Bestuhlung und die Abwicklung der Garderobe auf Antrag übernehmen.

Die Kosten sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen.

### 5. Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abschluß des Benutzungsvertrags. Sie wird mit Rechnungserteilung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse zu entrichten.

### 6. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Hallenmiete wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter bzw. Antragssteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragssteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens acht Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

### 7. Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Magstadt, den 28. Juni 1994

gez.

Hans Benzinger  
Bürgermeister

87/1